

B E B A U U N G S P L A N O E L D E - A X T H A U S E N K I R C H S P I E L - O E L D E N R. 4 3. A U S F E R T I G U N G

Die Aufstellung des Plans erfolgt gemäß § 2 (1) des BBauG und § 4 (1) des St. BauN. sowie § 4 der Landesbauordnung zum BBauG und § 4 (1) des BBauG.

M. 1 : 500



- LEGENDE
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planungsgebietes
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - geplante Grundstücksteilung (rechtlich)
 - vorgesehene Hausstellung mit Firstrichtung
 - Grünfläche
 - Kinderspielfeld
 - PKZ-Abstellfläche
 - Sichtdreieck
 - Windschutzhecke
 - Denkstein
 - WS Kleinsiedlungsgebiet
 - Freileitung mit Schutzstreifen
 - GRZ, GFZ Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl
 - 1 1 1 Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 - ① ① ① Zahl der Vollgeschosse, zuzüglich
 - ① ① ① Dachneigung
 - ① ① ① Umformsetzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Offene Hauslinie
Die Hauptfronten müssen eine Mindestgröße von 8m an aufweisen. Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 der Bauordnungsverordnung vom 26.6.62 sind nicht zugelassen.

Für Gebäude ① = ein Vollgesch., zuzüglich
GRZ = 0,2 GFZ = 0,2 D = 30 bis 40 °

Für Gebäude ② = zwei Vollgeschosse, zuzüglich
GRZ = 0,2 GFZ = 0,3 D = 25 bis 30 ° über den Obergesch. ohne Dachschr.

Für Gebäude ③ = zwei Vollgeschosse, Höchstgrenze
bei einem Vollgesch.:
GRZ = 0,2 GFZ = 0,2 D = 30 bis 40 °
bei zwei Vollgeschossen:
GRZ = 0,2 GFZ = 0,3 D = 25 bis 30 ° über den Obergesch. ohne Dachschr.

Die angegebene Firstrichtung ist zuzwingend.
Es sind nur Satteldächer zwischen Vollgeschossen mit beiderseits gleicher Dachneigung zugelassen. Ställe, Garagen und Umformsetzungen als Anbau oder Freistand können mit einem Flachdach gedeckt werden. Die Begrenzung des Vordachens zur Fassade bzw. zum Bürgersteig darf nur durch einen Randstein und einer Höhe von 1,50 m über dem Gelände erfolgen.
Die Außenwände sind in Kalksandstein auszuführen und weiß zu schleimen. Farbige Kunststoffe oder farbige Außenputze dürfen nicht verwendet werden.
Die eingetragene Windschutzhecke ist durchgehend zweireinig mit Feldgehölz zu bepflanzen.
Innerhalb des Sichtdreiecks sind Anpflanzungen über 0,70 m Höhe, gemessen ab Straßenkante, unzulässig.

Für Baugrenzen, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zueinandergehörige Darstellung des Planes maßgebend.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) des BBauG. vom 23.6.1960 durch Beschluss vom 12.11.1960 der Gemeinde Oelde-Kirchspiel aufgestellt.

Dalke, den 13.12.1966
Bürgermeister: [Signature] Amtlich
Bürgermeister: [Signature] Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) des BBauG. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 2.7.1967 bis 2.7.1967 öffentlich ausgelegen.

Dalke, den 4.8.1967
Bürgermeister: [Signature] Amtlich
Bürgermeister: [Signature] Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (10) des BBauG. vom 23.6.1960 und §§ 4 und 20 der O.N. am 2.7.1967 als Satzung beschlossen worden.

Dalke, den 2.7.1967
Bürgermeister: [Signature] Amtlich
Bürgermeister: [Signature] Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG. vom 23.6.1960 genehmigt worden.

Minster, Westf., den 20. Februar 1968
Ministerpräsident
gez. Goldenfennig

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG. vom 23.6.1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung am 29.2.1968 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses vom 29.2.1968 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Dalke, den 4.5.1968
Bürgermeister: [Signature] Amtlich
Bürgermeister: [Signature] Schriftführer

Es wird beschleunigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Durchführung der Planung möglich ist.

Dalke, den 14.11.1967
Bürgermeister: [Signature] Amtlich
Bürgermeister: [Signature] Schriftführer

Für die städtebauliche Planung:
Minster, Westf., den 17. April 1967
WERNER SCHROETER ARCHITECT BDA.